G. Vidoni: Puntura di vespa. Intervallo libero di undici ore e decesso in seconda giornata. (Wespenstich: 11stündiges freies Intervall; Tod im Lauf des 2. Tages.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Parma.] G. Med. leg. Infortun. Tossicol. 14, 77—98 (1968).

60jähriger Landarbeiter, wurde am Morgen von einer Wespe gestochen (an der Stirn), brach daher die Arbeit ab, begann aber nur gegen Abend über Übelsein zu klagen; im Lauf der Nacht Schwindel, Erbrechen, Atemnot, motorische Unruhe, niedriger Blutdruck; nach Aufnahme in das Krankenhaus und Behandlung Besserung des Zustands, aber Unmöglichkeit im Bett zu liegen, wegen der weiterbestehenden Atemnot; plötzliches Verscheiden beim Hinlegen, 45 Std nach dem Wespenstich. Sektionsbefund nicht verwertbar ob der fortgeschrittenen Verwesung. — Verf. erläutert die Differentialdiagnose in bezug auf den Botulismus (worauf auf Grund anamnestischer Angaben Verdacht bestand) und stellt verschiedene Fälle aus der Literatur zusammen, aus denen der Polymorphismus der klinischen Erscheinungen nach Wespen- oder im allgemeinen nach Insektenstich hervorgeht.

G. Grosser (Padua)

Albert H. Banner: Poisonous marine animals, a synopsis. J. forensic Sci. 12, 180—192 (1967).

G. Himmel und H. Sterz: Vorhofflimmern bei Alkylphosphatvergiftung. [Med. Abt., Landeskrankenh., Wagna.] Wien. klin. Wschr. 80, 350—351 (1968).

Ein 25jähr. Landwirt erlitt eine Vergiftung während 4stündiger Spritzarbeit ohne Maske mit Metasystox. Dem Spritzmittel waren noch geringe Mengen "Dithane" und "Cosan" beigemischt. Als wesentliche Intoxikationszeichen wurden nach 6—8 Std Übelkeit, Erbrechen und Magenbeschwerden festgestellt. Nach schlafloser Nacht erfolgte nach 20 Std Aufnahme in das Krankenhaus. Neben einer deutlichen Erniedrigung der Cholinesterase im Serum ließ sich eine ausgeprägte tachykarde Flimmerarrhythmie feststellen. Nach Atropinmedikation und einer einmaligen Gabe von Toxogonin kam es 20 Std nach Aufnahme spontan zu Sinusrhythmus. Der Vergiftungsmechanismus (percutane Aufnahme) wird diskutiert, EKG's sind abgebildet. G. MACHATA

M. Payet, M. Sankale et B. Diop: Les toxi-infections alimentaires chez l'adulte Africain. A propos de 100 cas observés en milieu hospitalier à Dakar. (Die Nahrungs-Toxiinfektionen beim erwachsenen Afrikaner. Anhand von 100 im Krankenhausmilieu beobachteten Fällen.) Arch. Un. méd. balkan. (Bucarest) 6, 68—74 (1968).

100 Personen, 74 Männer und 26 Frauen, darunter 80% jünger als 40 Jahre erkrankten nach weniger als 3 Std nach der Nahrungsaufnahme mit epigastrischen Schmerzen, Übelkeit, starkem Erbrechen und Durchfällen; in 32 Fällen blieb Erbrechen aus, in 2 Fällen handelte es sich um unstillbares Erbrechen. Die entsprechenden Nahrungsmittel konnten schwer ermittelt werden. In 59 Fällen konnte eine Stuhluntersuchung durchgeführt werden, in 36 Fällen wurden Parasiten vorgefunden, in 15 Fällen E. coli und E. enteroaerogenes, andere Keime wurden nur selten gezüchtet. Bei 43 Kranken bestand eine vorübergehende Hyperglykämie (über 130 mg-%), keine Störung der Prognose. Drei Viertel der Patienten mit Hyperglykämie wiesen auch Aceton im Blut auf. Der Verlauf dieser Toxiinfektion war günstig; sie werden vermieden werden, wenn der Wohlstand der Bevölkerung soweit steigt, daß sich die Haushalte Kühlschränke anschaffen können. Gr. Grauuer (Bukarest)

Gerichtliche Geburtshilfe einschließlich Abtreibung

- E. G. Klein and T. A. Pokrovskaya-Lurye: Amniotic fluid embolism: patho-morphological features. Sudebnomed. eksp. (Mosk.) 1968, Nr. 2, 8—10 mit engl. Zus.fass. [Russisch].
- A. Gropp: Chromosomenuntersuchungen bei Spontanabortus. [Path. Inst., Univ., Bonn.] [51. Tag., Göttingen, 25.—29. IV. 1967.] Verh. dtsch. Ges. Path. 1967, 278 bis 282.

Hymie Gordon: Genetical, social, and medical aspects of abortion. S. Afr. med. J. 42, 721—730 (1968).

Riccardo Alicino e Enrico Santuari: Incompatibilità materno-fetale ed aborto. [Ist. Clin. Ostet. e Gin., Univ., Roma.] Difesa soc. 1, 63—75 (1967).

Nach den Aufschlüsselungen der Verff. kommt es ziemlich häufig bei einer Inkompatibilität zwischen mütterlichem und fetalem Blut (Antikörperreaktion) zu Aborten, auch bei Inkompatibilität des Blutgruppensystems AB0 (Ref. nach Zusammenfassung in deutscher Sprache).

B. MUELLER (Heidelberg)

S. Heller: Nachweis von Sagrotan im Myometrium des Uterus mit Hilfe der Dünnschichtehromatographie. [Univ.-Frauenklin., Tübingen.] Med. Welt, N. F., 18, 3150 bis 3151 u. Bilder 3124 (1967).

Mittels der Dünnschichtchromatographie (Histiochromatographie auf Dünnschichtfolien) wird nach Sagrotanspülung zur Auslösung eines Abortes Sagrotan im Myometrium des Uterus nachgewiesen. Es ergaben sich dieselben R_f -Werte von Phenol und Kresolisomeren, wie das als Vergleichssubstanz aufgetragene Sagrotan, während ein nach derselben Methode aufgebrachter Myometriumstreifen aus einem gesunden Uterus keine diazotierbaren Substanzen enthielt. Aus dieser Beobachtung läßt sich ableiten, daß bei der Spülung mit Sagrotanlösung Sagrotan in das Cavum uteri gebracht wurde und dasselbe ins Myometrium mechanisch oder durch Diffusion gelangt war. Aus dem Myometrium mußten Kresolisomere oder Abbaustufen in Form von Penol in den Kreislauf aufgenommen worden sein, welche die Hämolyse und die Leberparenchymschädigung auslösten. Im Urin der Pat. konnten die Abbauprodukte des Sagrotans mit Hilfe der Methode nach Stoughton nachgewiesen werden. Die technischen Einzelheiten des Verfahrens müssen im Original nachgelesen werden, die Arbeit selbst ist durch instruktive Bilder bereichert.

H. Heiss (Graz) °°

Anne-Marie Dourlen-Rollier: L'aspect juridique et social de l'avortement en France. (Die Fruchtabtreibung in Frankreich auf juristischer und sozialer Sicht.) Ann. Méd. lég. 47, 501—505 (1967).

Fruchtabtreibungen stellen ein heikles Problem dar, das verschieden je nach Land und Sitte gelöst worden ist. In Frankreich gibt es nur eine Lösung: Die vom Gesetz vorgesehene, schwere Bestrafung jener die bei einer Fruchtabtreibung direkt oder indirekt mitbeteiligt waren. Der künstliche Abort untersteht, laut Gesetz vom 2. Mai 1955, besonderer Bedingungen um stattfinden zu können; der kriminelle Abort scheint in Frankreich stark entwickelt zu sein; man spricht von 400000 bis sogar 1 200000 Fällen von heimlich verborgenen Abtreibungen; in Paris allein soll es sich um 150000 Fälle handeln, gegenüber nur 95000 Geburten. Es scheint also als ob sich die französische Gesetzgebung als völlig machtlos erwiesen habe; der Grund liegt darin, daß eine Bestrafung nur erfolgen kann, wenn der Fall öffentlich bekannt ist und so bewiesen werden kann; so etwas kommt nur selten vor, da im Jahre 1962 nur 462 Strafverfahren angeordnet wurden. Da der Abort schwere, physiologische und soziale Nachteile zur Folge hat, müssen andere Wege eingeschlagen werden: Sozialhilfe, sexuelle Erziehung des Ehepaars, rationeller Unterricht des Arztes, wissenschaftlich erprobte kontrazeptive Methoden.

H. Hepp und U. Träumer: Über die Spezifität immunologischer Schwangerschaftsteste und die HCG-Urinausscheidung in der Schwangerschaft. [Univ.-Frauenklin., Freiburg i. Br.] Zbl. Gynäk. 90, 225—236 (1968).

In einer sehr kritischen, umfangreichen Arbeit berichten die Verff. über ihre Untersuchungen mit 3 quantitativen immunologischen Tests. Sie untersuchten zunächst die Eignung und Leistungsfähigkeit der einzelnen Tests für den quantitativen HCG-Nachweis, indem sie ihre Beeinflußbarkeit durch verschiedene Verdünnungsmedien und Änderungen des pH-Werts untersuchten. Danach bestimmten sie die HCG-Urinausscheidung während der Schwangerschaft. Die Arbeit sollte im Original gelesen werden.

E. Marziano: Ricerche sulla diagnosi immunologica di gravidanza su macchie di urina e di sangue di varia età. [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Catania.] [19. Congr. Naz. Soc. Ital. Med. Leg. e Assicuraz., Cagliari-Sassari, 15.—19. X. 1965.] Minerva med.leg. (Torino) 88, 55—58 (1968).

- V. I. Akopov: Direct micro-profilography of abrasions. Sudebnomed. eksp. (Mosk.) 1968, Nr. 2, 16 [Russisch].
- J. A. Evans and W. N. Waller: The recovery of trace materials for spectrographic examination using a microbrush abrasion technique. [Northern Forens, Sci. Labor., Newcastle-upon-Tyne.] J. forens. Sci. Soc. 6, 189—191 (1966).

Streitige geschlechtliche Verhältnisse

• Zur Strafrechtsreform. Symposion der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung vom 13. bis 14. November 1967 in Bonn aus Anlaß des 70. Geburtstages von Herrn Prof. Dr. med. Dr. jur. h. c. Hans Bürger-Prinz. Hrsg. von Hans Giese. (Beitr. z. Sexualforsch. Hrsg. von H. Bürger-Prinz u. H. Giese. H. 43.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1968, VI, 118 S. DM 24.—.

Das 43. Heft der "Beiträge zur Sexualforschung" enthält die Hauptvorträge, die auf dem Symposium der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung am 13. und 14. 11. 67 in Bonn gehalten wurden. F. Böckle, der Moraltheologe aus Bonn, behandelt das Thema "Sittengesetz und Strafgesetz in katholischer Sicht". Seine außerordentlich interessanten Ausführungen können in ihren Einzelheiten hier nicht besprochen werden. B. kommt zu dem Ergebnis, daß Sittengesetz und Strafgesetz nicht miteinander verquickt werden können. Das heißt also, daß eine Verletzung des Sittengesetzes nicht eine Verfolgung nach dem Strafgesetz rechtfertigt: "Eine sittenwidrige Handlung ist darum nur unter Strafe zu stellen, wenn sie als solche ein Rechtsgut der Bürger antastet und den öffentlichen Frieden gefährdet. Bleibt ein Handeln in der privaten Sphäre erwachsener, selbstverantwortlicher Personen..., so gehört es nicht in die Kompetenz des Strafrechts". - F. W. Hanack aus Heidelberg übt in seinem Aufsatz "Brennpunkte einer Reform des Sexualstrafrechts" eine scharfe (wie uns scheint, berechtigte) Kritik an dem Entwurf 1962 für das Sexualstrafrecht. Der Verf. führt eine ganze Skala reformbedürftiger bzw. überflüssiger Paragraphen des Entwurfs an (u.a. Strafbarkeit der Sodomie, Strafbarkeit der einfachen Homosexualität). — Н. Н. Jescheck (Freiburg) — "Rechtsvergleichende Bemerkungen zur strafrechtlichen Behandlung der einfachen Homosexualität" — ist dagegen der Ansicht, daß bei einer prinzipiellen Aufhebung der Strafbarkeit der einfachen Homosexualität das sozial-ethische Unwerturteil abgeschwächt werde, daß dadurch aber auch die im Umkreis dieser Vorschriften liegenden illegalen Akte nicht mehr als eigentlich strafbare Handlungen ernst genommen würden. Es sei damit zu rechnen, daß die Gewerbsunzucht zwischen Männern beim Wegfall dieser Strafandrohung erheblich zunehmen würde. Der Vorschlag des Autors geht dahin, die Strafbarkeit der einfachen Homosexualität nicht aufzuheben, aber die Strafverfolgung von dem Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses abhängig zu machen. Allerdings vermißt der Leser eine brauchbare Definition des "öffentlichen Interesses". H. Giese, Hamburg, skizziert in seinem Vortrag "Gesunde und kranke Straftäter" das Zustandsbild sexueller Süchtigkeit: Verfall an Sinnlichkeit, Nachlassen der Befriedigung, Zunahme der Frequenz der sexuellen Betätigung, Anonymität, dranghafte Unruhe und Periodizität. Sexuelle Süchtigkeit kann eine Minderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des § 51 Abs. II StGB nach sich ziehen und möglicherweise auch die Schuldfähigkeit ausschließen. Solche Fälle von sexueller Süchtigkeit seien allerdings zahlenmäßig außerordentlich gering, so daß man gewiß nicht zu befürchten brauche, alle Sittlichkeitsstraftäter seien als Kranke zu behandeln. Eine Methode der Behandlung kranker Sittlichkeitsstraftäter stelle die Kastration dar. Sie sei bei den sexuell süchtig Entgleisten zu bejahren. Ihre Indikation besteht also nur dort, wo die Triebhaftigkeit so gesteigert oder angewachsen ist, daß der Betreffende sich nicht mehr situationsgerecht verhalten kann. — Über "Gruppennotzuchtdelikte Jugendlicher und Heranwachsender" berichtet W. RASCH aus Köln. Er stützt sich auf ein Aktenmaterial von 55 Fällen aus dem Bereich des Landgerichtsbezirks Köln, an denen 142 Täter beteiligt sind. Die entsprechenden Informationen wurden korrelationsstatistisch ausgewertet. Bei den Tätern ergab sich als besondere Disposition: Herkunft aus der sozialen Unterschicht, Zugehörigkeit zur Berüfsklasse der ungelernten Arbeiter, schlechter Schulerfolg, gestörtes Elternhaus. Hinsichtlich der Altersklassen waren am häufigsten die 15- und 16jährigen beteiligt. Von den Jugendlichen wurden die Opfer häufiger überfallen, die Heranwachsenden hatten ihr Opfer meist in einer konventionellgesellschaftlichen Situation vorher kennengelernt. Die Prognose erscheint bei jugendlichen